

Sicherheit für morgen

Vorsorgelösung
ab 2026

Markus Büchi
CEO der pktg



Themenübersicht

1. Vorsorgelösung der pktg: Leistungen und Beiträge
2. Anpassungen per 1. Januar 2026 gemäss Newsletter
3. Weitere Anpassungen per 1. Januar 2026
4. Vorteile der pktg-Lösung
5. Vorsorge-Tipp

Pensionskasse Thurgau
NEWSLETTER
September 2025



Unsere Vorsorgelösung ab 2026

Die pktg passt für die versicherten Arbeitnehmerinnen und die berufliche Vorsorgelösung per 1. Januar 2026 an. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

Das Angebot wird erweitert, um dem vermehrten Bedürfnis von Versicherten nach individuellen bzw. flexiblen Lösungen Rechnung zu tragen.	Die reglementarischen Bestimmungen werden vereinfacht, soweit dies möglich und umsetzbar ist.
Der Umwandlungssatz zur Berechnung der lebenslangen Altersrenten wird nicht verändert, damit das Leistungsniveau beibehalten werden kann.	Die Vorsorgelösung wird insgesamt weiterentwickelt, um auch in Zukunft eine hochwertige berufliche Vorsorge sicherzustellen.

Nicht betroffen von den Anpassungen sind grundsätzlich die bereits laufenden Renten sowie Rentenansprüche, die bis Ende 2025 entstehen (inklusive Pensionierungen per 31. Dezember 2025). Für diese gilt das bisherige Reglement. Personen, die ab 2020 in Pension gegangen sind, erhalten eine Rentenerhöhung. Nähere Angaben finden Sie im blauen Kasten auf Seite 2 aufgeführt.

Nachfolgend sind die Änderungen in kurzer Form dokumentiert. Bitte entnehmen Sie die Details sowie eine **Übersicht aller Anpassungen** unserer Webseite www.pktg.ch/reglement2026, welche auch via QR-Code aufgerufen werden kann. Auf der Website hinterlegt finden Sie auch Termine für **Informationsveranstaltungen** in den kommenden Wochen sowie ein **Erklärungsvideo**.

Zur Erreichung der Ziele hat die Pensionskassenkommission, das oberste Organ der pktg, folgende hauptsächlichsten Neuerungen und Änderungen beschlossen, wobei vorgängig eine Vernehmlassung unter den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden-Organisationen stattfand:

1. Auswahl aus zwei Altersrenten-Modellen (bisher nur ein einheitliches Modell)
2. Einführung eines Todesfallkapitals innert 5 Jahren nach Pensionierung
3. Todesfallkapital bei versicherten Arbeitnehmenden neu mit Rückgewähr von freiwilligen Einkäufen und flexibler Begünstigtenordnung
4. Anpassungen bei Kinderrenten
5. Zusätzliches Einkaufspotenzial bei vorzeitiger Pensionierung
6. Temporärer Versicherungsschutz bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit
7. Freiwillige Weiterversicherung bei Kündigung durch Arbeitgeber ab Alter 55 statt 58

pensionskasse thurgau **pktg**

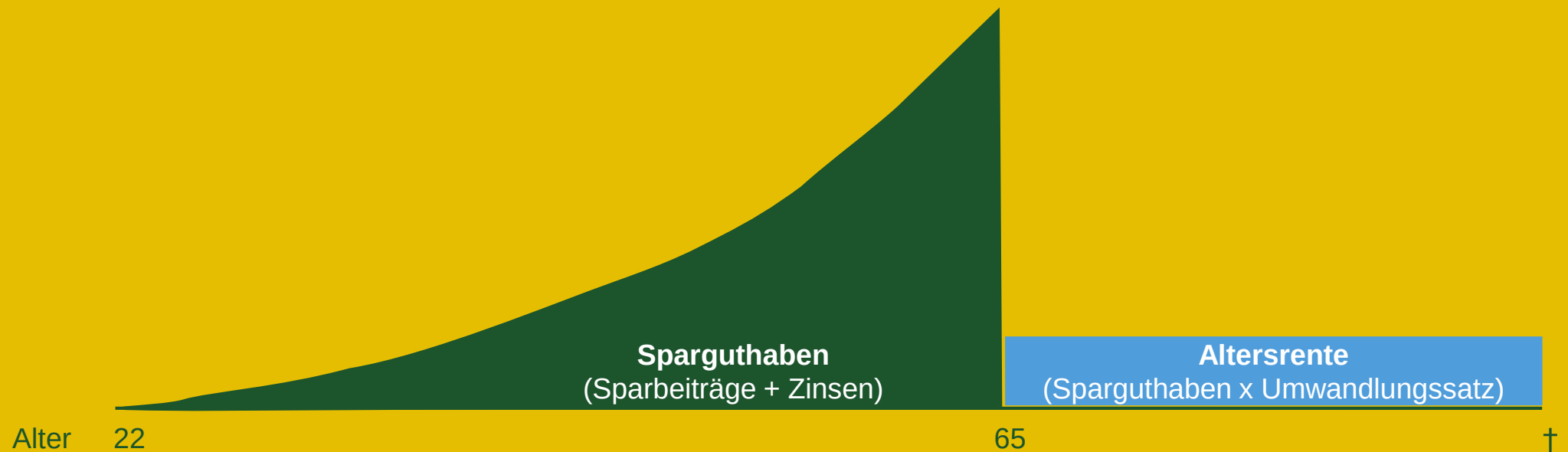
Scannen Sie den QR-Code für weitere Informationen



1. Vorsorgelösung der pkg Leistungen und Beiträge

Leistungen	Beiträge
Altersleistungen - Altersrente (lebenslang) - Pensionierten-Kinderrente (bis Ende 2025) - Mitversichert (Anwartschaft): Ehegatten- / Lebenspartnerrente nach Tod - Ganzer oder teilweiser Kapitalbezug möglich Invalidenleistungen (IV) - IV-Rente (bis Alter 65; danach Altersleistung) - IV-Kinderrente - Sparbeitragsbefreiung Todesfalleleistungen (bei Tod vor Pensionierung) - Ehegatten- / Lebenspartnerrente - Waisenrente - Todesfallkapital	Beitragsarten - Sparbeitrag → Gutschrift auf persönlichem Konto → 2 Sparpläne (Standard und Plus) - Risikobeitrag → Finanzierung von Risikoleistungen - Verwaltungskosten → Finanzierung der pkg-Administration Finanzierungsverhältnis - Arbeitgebende: 56% - Arbeitnehmende: 44%

2. Altersleistungen Sparen und Entsparen



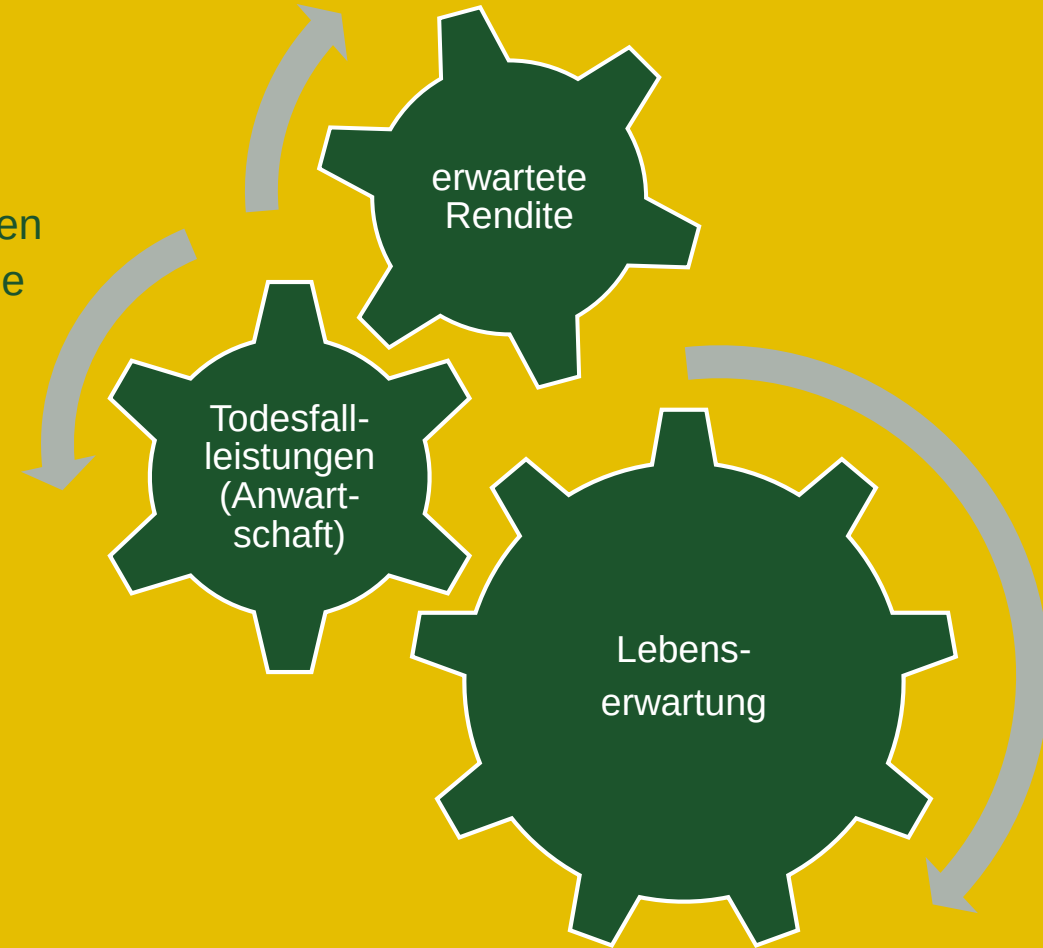
2. Altersleistungen Umwandlungssatz

Umwandlungssatz (UWS)

- Massgebender Faktor, um angespartes Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umzuwandeln
- Einflussfaktoren auf UWS-Höhe: siehe Grafik

Berechnungsbeispiel (Beträge in CHF)

- Sparguthaben im Alter 65: 500'000
- UWS nach pktg-Reglement: 5.15%
- Jährliche Altersrente
(500'000 x 5.15%) 25'750
- Anwartschaft: mitversicherte
Ehegatten- / Lebenspartnerrente
(25'750 x 60%) 15'450



2. Altersleistungen

Neues Angebot mit 2 Rentenmodellen



Rentenmodell **Alpha**

UWS (Alter 65)
5.15%

Höhe der
mitversicherten
Hinterlassenenrente
(Anwartschaft)
60%

Berechnungsbeispiel
für Pensionierung mit
Alter 65 (Beträge in CHF):

Sparguthaben
500'000

Altersrente
(pro Jahr)
25'750
(500'000 x 5.15%)

Hinterlassenenrente
(pro Jahr)
15'450
(25'750 x 60%)



Rentenmodell **Beta**

UWS (Alter 65)
5.30%

Höhe der
mitversicherten
Hinterlassenenrente
(Anwartschaft)
30%

Berechnungsbeispiel
für Pensionierung mit
Alter 65 (Beträge in CHF):

Sparguthaben
500'000

Altersrente
(pro Jahr)
26'500
(500'000 x 5.30%)

Hinterlassenenrente
(pro Jahr)
7'950
(26'500 x 30%)

2. Altersleistungen

Neues Angebot mit Rentenmodellen (2)



Welches Modell eignet sich am besten?

- **Alpha:** für Versicherte, die verheiratet sind oder im Konkubinat (bei pktg angemeldet) leben und eine weitgehende Absicherung des Partners / der Partnerin wünschen
- **Beta:** für Versicherte, die alleinstehend sind oder für deren Partner / Partnerin eine reduzierte Hinterlassenenrenten ausreichend ist (zum Beispiel, weil er / sie selbst ausreichend versichert ist)

Wichtige Hinweise

- Standard-Rentenmodell = Alpha
- Falls Rentenmodell Beta gewünscht: Anmeldung bis 1 Monat vor der Pensionierung; Zustimmung durch Ehegatte / Ehegattin bzw. Partner / Partnerin erforderlich
- Kein Rentenmodell ohne Anwartschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich
- Pensionierungen bis und mit 31. Dezember 2025: nach bisherigem Reglement

2. Altersleistungen

Verzicht auf Pensionierten-Kinderrenten



Bisherige Lösung

- Pensionierten-Kinderrente im Umfang von 15% der Altersrente pro Kind (bis Alter 18; darüber hinaus, sofern auch Kinderrente der AHV)
- Bereits laufende Kinderrenten sind von der Reglementsänderung nicht betroffen.

Gründe für Verzicht auf zukünftige Ausrichtung von Pensionierten-Kinderrenten

- Nicht mehr zeitgemässe Leistung; von vielen Pensionskassen bereits abgeschafft und auch in der AHV umstritten
- Selten auftretende Leistung
- Weiterhin Anspruch, sofern Altersrente und Pensionierten-Kinderrente(n) gemäss gesetzlichen Mindestbestimmungen nach BVG die reglementarische Altersrente übersteigen

2. Altersleistungen Anwartschaft

Definition

Mitversicherte Hinterlassenenleistungen (Ehegatten- / Lebenspartnerrente) nach Tod eines Altersrentners / einer Altersrentnerin

Höhe der Ehegatten- / Lebenspartnerrente

- Bei Altersrenten, die bei Pensionierungen bis und mit Ende November 2019 entstanden:
60% der Altersrente
- Bei Altersrenten, die bei Pensionierungen seit Dezember 2019 ausgerichtet werden:
70% der Altersrente
- **Ab 2026 einheitliche Höhe** bei allen bereits laufenden Altersrenten: **60%** der Altersrente

Gründe für Reduktion der Anwartschaft:

Vermeidung zusätzlicher Pensionierungsverluste

- Kosten für Option (Möglichkeit für Auswahl aus 2 Rentenmodellen)
- Angebot von unterschiedlichen Anwartschaften
→ Einfluss auf Solidaritäten

Finanzielle Kompensation für die Rentenjahrgänge 2020 bis 2025

- Für Altersrentenbeziehende, die ab dem 31. Dezember 2019 und bis 31. Dezember 2025 in Pension gegangen sind oder noch gehen
- **Pauschale Rentenerhöhung um 2% ab 2026**

2. Altersleistungen

Pensionierungs-Zeitpunkt und Kapitalbezug

Ordentliche Pensionierung

- Alter 65
- Für Männer und Frauen

Vorzeitige Pensionierung

- Ab Alter 58 möglich
- Tiefere Altersleistungen im Vergleich zu einer ordentlichen Pensionierung
 - Tieferes Sparguthaben (fehlende Sparbeiträge und Zinsen)
 - Tieferer Umwandlungssatz (längere Dauer zur Auszahlung der Rente)

Rentenaufschub

- Bis Alter 70 möglich
- Voraussetzung: Erwerbstätigkeit
- Höhere Altersleistungen im Vergleich zu einer ordentlichen Pensionierung

Kapitalbezug

- Ganz oder teilweise möglich
- Wegfall oder Reduktion der Altersrente je nach Umfang des Kapitalbezugs
- Anmeldung bis 1 Monat vor der Pensionierung (bis Ende 2025: bis 3 Monate vorher)



2. Altersleistungen Neu mit Todesfallkapital

Teilweiser Kapitalschutz bei frühzeitigem Tod nach Pensionierung

- Bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach der Pensionierung, sofern keine Hinterlassenenrenten ausgerichtet werden
- Anspruch für Hinterlassene: 5-facher jährliche Altersrente abzüglich ausgerichtete Renten
- Anspruchsberechtigte Hinterlassene: gemäss Begünstigtenordnung (siehe Seite 14)

Berechnungsbeispiel (Beträge in CHF):

- Höhe der Altersrente: 24'000 pro Jahr (= 2'000 pro Monat)
- Todesfallzeitpunkt: im 3. Monat nach Pensionierung
- Todesfallkapital: 5-fache jährliche Altersrente ($5 \times 24'000 = 120'000$) ./. ausgerichtete Renten ($2'000 \times 3 = 6'000$) = 114'000

2. Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung Neu mit Rückgewähr von Einkäufen

Kapitalschutz von freiwilligen Einkäufen

- Im Minimum werden die freiwillig geleisteten Einkäufe als Todesfallkapital fällig
- Anrechnung von Einkäufen in frühere Pensionskasse, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre erfolgt und in pktg eingebracht



2. Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung Neu mit Rückgewähr von Einkäufen (2)

Berechnungsbeispiele (Beträge in CHF):

Ausgangslage:

- Tod einer 50-jährigen versicherten Person
- Sparguthaben zum Zeitpunkt des Todesfalls: 400'000
- Davon freiwillige Einkaufszahlungen: 50'000

	Ledige Person ohne Kinder	Verheiratete Person mit 1 Kind
Ehegattenrente	0	40'000
Waisenrente	0	15'000
Barwert der Hinterlassenenleistungen	0	600'000
Todesfallkapital	400'000	50'000

2. Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung

Neu mit flexibler Begünstigtenordnung

Anspruchsberechtigte Personen,
unabhängig vom Erbrecht und gemäss
Reglement ab 2026:

1. der überlebende Ehegatte
2. die Person, die als Lebenspartnerin oder Lebenspartner angemeldet wurde und mit der verstorbenen Person vor seinem Tod seit mindestens 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz hatte
3. die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden
4. die Kinder der verstorbenen Person
5. die Eltern der verstorbenen Person
6. die Geschwister der verstorbenen Person

**Gewisser flexibler Gestaltungsspielraum
zur Anpassung der Begünstigtenordnung**

- Neu kann eine versicherte Person **innerhalb einer Anspruchsgruppe** (z.B. Stufe 4: Kinder) eine andere Aufteilung vorsehen.
- Antrag zu Lebzeiten der versicherten Person erforderlich
- Beispiel: Begünstigung von nur einem von mehreren Kindern

2. Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten

Neu gültige Laufzeiten

- **Bisherige Laufzeiten:** bis Alter 25
- **Neu gültige Laufzeiten:**
 - Standardmässig bis Alter 18
 - Bei Ausbildung bis maximal Alter 25 (sofern Eidgenössische Invalidenversicherung bzw. AHV auch eine Leistung erbringen)
 - Analoge Lösung wie in der 1. Säule und wie bei vielen anderen Pensionskassen
 - Bereits laufende Rentenansprüche sind davon nicht betroffen.

2. Freiwilliger Einkauf

Erweiterung bei vorzeitiger Pensionierung

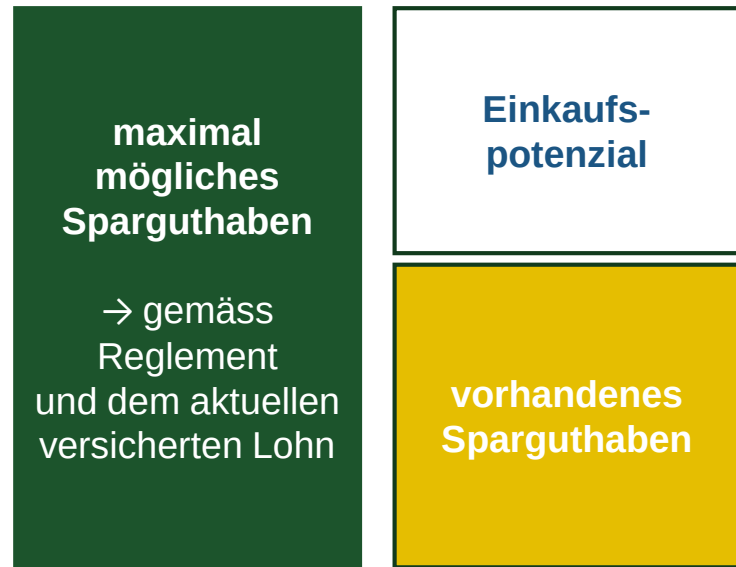
- **Möglicher Wunsch:** vorzeitige Pensionierung, aber mit Leistungen der ordentlichen Pensionierung bei Alter 65
- **Neue Möglichkeit gemäss Reglement:** freiwilliger Einkauf, um «Leistungseinbusse» einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise kompensieren zu können
- **Rahmenbedingungen**
 - Massgebende Berechnungsgrundlage: Leistungsziel gemäss Vorsorgelösung der pktg
 - Kein ordentliches Einkaufspotenzial mehr vorhanden (siehe Berechnungsweise auf nächster Seite)
 - Kein Aufschub der vorzeitigen Pensionierung (andernfalls Pflicht der PK, ab gewissem Zeitpunkt Sparprozess einzuschränken, z.B. durch Aussetzen von Beiträgen)
 - Einlage ab Alter 50 zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung möglich
 - Vereinbarung mit pktg erforderlich

2. Freiwilliger Einkauf

Erweiterung bei vorzeitiger Pensionierung (2)

Exkurs: ordentliches Einkaufspotenzial zur Verbesserung der Altersleistungen

Maximal möglicher Betrag = Einkaufspotenzial gemäss nachfolgendem Schema



2. Freiwilliger Einkauf

Erweiterung bei vorzeitiger Pensionierung (3)

– **Berechnungsbeispiel** (Rentenmodell Alpha / Beträge in CHF):

– Alter der versicherten Person	63 Jahre
– Beabsichtigter Zeitpunkt der Pensionierung	Alter 63
– Versicherter Lohn	60'000
– Vorhandenes Sparguthaben	886'800
– Ordentliches Einkaufspotenzial	0
– Altersrente im Alter 63 vor Einkauf (886'600 x UWS 4.89%)	43'365
– Altersrente gemäss reglementarischem Leistungsziel für Alter 65 nach Einkaufstabelle (60'000 x 1'591% x UWS 5.15%)	49'162
– Fehlbetrag (Differenz zwischen Altersrente im Alter 63 und reglementarischem Leistungsziel für Alter 65)	5'797
– Einkaufspotenzial (5'797 / UWS 4.89% x 100%)	118'556
– Altersrente im Alter 63 nach vollständigem Einkauf ([886'800 + 118'556] x UWS 4.89%)	49'162

2. Versicherungsschutz

Neu auch bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

- **Bisherige Lösung:** bei einem unbezahlten Urlaub temporärer Versicherungsschutz für maximal 2 Jahre
- **Gleiche Lösung neu auch bei (temporärer) Aufgabe der Erwerbstätigkeit**
 - Sparprozess und Risikoversicherung oder nur Risikoversicherung können fortgeführt werden
 - Finanzierung von Beiträgen des Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden durch versicherte Person
- **Rahmenbedingungen**
 - Freiwillig für versicherte Person
 - pktg stellt Rechnung gegenüber versicherter Person
 - Kündigung auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat



2. Versicherungsschutz

Ausweitung bei Kündigung durch Arbeitgebender

- **Bisherige Lösung:** ab Alter 58 möglich
- **Neue Lösung:** bereits ab Alter 55 möglich
- **Unveränderte Rahmenbedingungen**
 - Freiwillig für versicherte Person
 - Antrag mittels Formular an pktg bis spätestens 30 Tage nach dem Austrittsdatum
 - Weitere Bestimmungen nach Art. 6a des Reglements

3. Weitere Anpassungen per 1. Januar 2026

1. Vereinfachungen: z.B. konsequenter Verweis auf Anhänge

Beispiel:

§ 14 Höhe der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Höhe der Gesamtbeiträge ist abhängig von der Wahl des Sparplans gemäss Anhang 3. Der Arbeitgeber kann einen höheren Beitragsanteil zu seinen Lasten übernehmen.
- ² Die Höhe der Gebühren sind in Anhang 10 festgehalten.

Anhang 3: Höhe der Beiträge und Spargutschriften (§ 14)

Die Höhe der Beiträge wird in % des versicherten Jahreslohns definiert. Sie hängen davon ab, für welchen Sparplan gemäss § 14 sich die versicherte Person entscheidet. Sanierungsmassnahmen sind planunabhängig und werden separat geregelt. Es stehen folgende 3 Sparpläne zur Auswahl:

Spar- und Beitragsplan (ohne Polizeikorps)

Standard	Arbeitnehmerbeiträge Standard					Spargutschrift Standard	
	Alter	Risiko	Ver-waltung	Sparen	Total	Alter	Spargutschriften
	18 – 21	0.90%	0.13%		1.03%	18 – 21	0.00%
	22 – 24	0.90%	0.13%	7.26%	8.29%	22 – 24	16.50%
	25 – 34	0.90%	0.13%	8.14%	9.17%	25 – 34	18.50%
	35 – 44	0.90%	0.13%	9.02%	10.05%	35 – 44	20.50%
	45 – 54	0.90%	0.13%	9.90%	10.93%	45 – 54	22.50%
	55 – 65	0.90%	0.13%	10.34%	11.37%	55 – 65	23.50%
	66 – 70	0.00%	0.13%	7.92%	8.05%	66 – 70	18.00%

Arbeitgeberbeiträge Standard				
Alter	Risiko	Ver-waltung	Sparen	Total
18 – 21	1.15%	0.17%		1.32%
22 – 24	1.15%	0.17%	9.24%	10.56%
25 – 34	1.15%	0.17%	10.36%	11.68%
35 – 44	1.15%	0.17%	11.48%	12.80%
45 – 54	1.15%	0.17%	12.60%	13.92%
55 – 65	1.15%	0.17%	13.16%	14.48%
66 – 70	0.00%	0.17%	10.08%	10.25%

3. Weitere Anpassungen per 1. Januar 2026

2. Höhe der Ehegatten- / Lebenspartnerrente bei Tod vor Pensionierung

- Bisher: 42% des versicherten Lohns bis Alter 65 der verstorbenen Person, danach 70% bzw. 60% der hypothetischen versicherten Altersrente (ohne Zins)
- Neu: lebenslang 42% des versicherten Lohns, mindestens 60% der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65 gemäss Leistungsausweis zum Zeitpunkt des Todesfalls

3. Freiwillige Versicherung bei Neuanstellung ab Alter 65, sofern bisher bereits in pktg versichert

4. Explizite Grundlage für Einhaltung der Fristen

§ 75a Einhaltung der Fristen

- ¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Pensionskasse eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.
- ² Die elektronische Zustellung von Dokumenten muss spätestens am letzten Tag der Frist an die Pensionskasse erfolgen.

5. Gebühren

- Erhöhung der Gebühr für Vorbezug für Wohneigentum von CHF 200 auf 300
- Einführung eines Reglements für ausserordentliche Aufwände

4. Vorteile der pktg-Lösung

1. Vorteilhaftes Beitragsverhältnis für Versicherte

Arbeitgebende leisten **56%** der Beiträge.

2. Attraktive Verzinsung

3.5% im laufenden Jahr (Vorjahr: 2.5%)

3. Hohe Sparbeiträge (weit über BVG-Minimum)

Alter	Sparbeitragssatz in % versicherter Lohn		Höherer Sparbeitrag bei pktg in %
	BVG	pktg	
22-24	0%	16.50%	
25-34	7%	18.50%	164%
35-44	10%	20.50%	105%
45-54	15%	22.50%	50%
55-64/65	18%	23.50%	31%

Sparbeitragssatz pktg gemäss Spar- und Beitragsplan „Standard“

4. Weitreichende Versicherung des AHV-Lohns

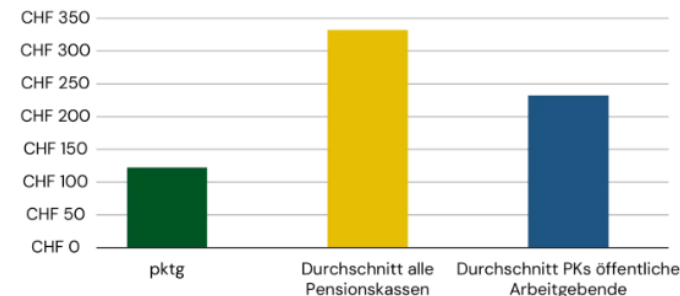
Beschränkung versicherter Lohn erst bei CHF 884'520;

keine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten

Jahreslohn brutto	Koordinations- abzug BVG	Versicherter Lohn BVG	Koordinations- abzug pktg	Versicherter Lohn pktg	Höherer versicherter Lohn bei pktg
50'000	26'460	23'540	12'500	37'500	59%
75'000	26'460	48'540	18'750	56'250	16%
100'000	26'460	64'260	22'680	77'320	20%
150'000	26'460	64'260	22'680	127'320	98%

Maximal versicherbarer Bruttojahreslohn nach BVG = CHF 90'720

5. Tiefe Verwaltungskosten pro Person



Stand 2024

5. Vorsorgetipp

**Kostenlose, effiziente Abklärungsweisen betreffend
allfällige «vergessene» Sparguthaben aus früheren
Vorsorgeverhältnissen**

1. Stiftung Auffangeinrichtung BVG
www.aeis.ch
2. Zentralstelle 2. Säule
<https://sfbvg.ch/aufgaben/suche-nach-guthaben>



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

